



Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich zum Stabilitätsgesetz 2012 – steuerrechtlicher Teil

GZ: BMF – 010000/0002-VI/1/2012

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die enorm kurze Begutachtungsfrist den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie im Ministerrat vom 23. Juni 2008 beschlossen wurde, gravierend widerspricht. Ein zentraler Grundsatz von Good Governance, nämlich die Beteiligung der Zivilgesellschaft, wird mit dieser Vorgehensweise völlig unterlaufen.

Zum konkreten Gesetzesentwurf wird in offener Frist wie folgt Stellung genommen:

Bei Durchsicht der steuerrechtlichen Positionen des „Stabilitätsgesetzes 2012“ fällt auf, dass anscheinend auch für gemeinnützige, mildtätige Organisationen eine Steuerpflicht für Grundstücksveräußerungen im Sinne des neuen § 30 EStG eingeführt werden soll, obwohl dies nicht ganz eindeutig aus dem Gesetzestext hervorgeht.

Die Landesorganisationen der Lebenshilfe sind für die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung tätig. Wir gehen davon aus, dass die Lebenshilfe Landesorganisationen oder Betriebe (gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung) von dieser Besteuerung betroffen sein werden, da die Veräußerung von Grundstücken (etwa aus Schenkungen, Legaten und Verlassenschaften) immer wieder notwendig ist, um Verluste abzudecken beziehungsweise sinnvolle Projekte für behinderte Menschen zu initiieren.

Es ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht nachvollziehbar, dass gemeinnützige Organisationen zwar mildtätige Aufgaben durchführen (überwiegend auch im Auftrag der öffentlichen Hand!), aber im Gegenzug wichtige und die Allgemeinheit entlastende Finanzierungsquellen entgegen der bisherigen Befreiung, mit Körperschaftssteuer belastet werden.

Wir empfehlen, die vorgesehenen Maßnahmen im Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuergesetz dahingehend zu verändern, dass die gemeinnützigen Körperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts und die mildtätigten sowie kirchlichen Einrichtungen - sofern sie entbehrliche oder unentbehrliche Hilfsbetriebe führen - von dieser zusätzlichen Besteuerung ausgenommen sind. Außerdem sollten auch unentgeltliche Zuwendungen von Liegenschaften an gemeinnützige Einrichtungen, die nicht dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind, im Falle ihrer Veräußerung von der Immobilienertragssteuer befreit sein.

Von besonderer Bedeutung ist es, eine Befreiung auch dann zu statuieren, wenn Liegenschaften nicht direkt der Einrichtung zuzurechnen sind, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb führen, sondern diese Liegenschaften von dieser Organisation einer anderen zur Nutzung überlassen werden, um dort die betriebliche Tätigkeit auszuüben.

Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass entsprechende Übergangsregelungen fehlen. Nach dem Wortlaut des uns vorliegenden Textes würde die Steuerpflicht mit 1.4.2012 schlagartig in Kraft treten und für alle bestehenden Liegenschaften gelten.

Lebenshilfe Österreich, Wien, 27.2.2012